

STW/0079/2017

Fachbereich: Stadtwerke
 Sachbearbeiter: Joachim Ruppert
 Az:
 Datum: 01.06.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Beantwortung der Anfragen der BVG zur Offerte des ZVG

Inhalt der Mitteilung

Die BVG hat – als Antrag formuliert – diverse Fragen zu einer möglichen Übernahme der kompletten Wasserversorgung durch den ZVG gestellt. Anbei die Beantwortung nach aktuellem Kenntnisstand.

1. Welche Auswirkung hätte die Herauslösung der Trinkwasserversorgung für die Kostenrechnung der Stadt (Umlage von Fixkosten der Stadtverwaltung/Bauhof)

Das Produkt rechnet sich heute über Gebühren kostendeckend. Im Produkthaushalt würde dieses Produkt herauszunehmen sein. Ob es einen Sonderinvestitionsbetrag oder Beitrittsbetrag für die Stadt Groß-Umstadt gibt, ist derzeit nicht bekannt.

Selbstverständlich würden die Anlagenwerte (akt. Buchwert ca. 5,9MioEUR) sowie die dem Trinkwasserbereich zuzuordnenden Kreditaufnahmen (akt. ca. 3,1MioEUR) auf den ZVG übergehen.

Wie der Fragesteller richtig vermutet, nimmt das Produkt – als kostendeckend rechnendes Produkt über einen Gebührenhaushalt – auch Gemeinkosten mit auf. Diese können und werden nicht vollumfänglich „verschwinden“. Eine Detailbetrachtung gibt es hier nicht. Dies wiederum hat Auswirkungen auf andere Produkte, die dann anteilig diese Kosten übernehmen müssen, unabhängig davon, ob es sich um Produkte handelt, die über Gebührenhaushalte gedeckt werden (Bsp.: Friedhof) oder nicht.

Welche Kosten bzw. welches Personal vom ZVG neben der Wasserversorgung übernommen würde, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Ein Betriebsübergang nach §613a wäre für das Personal der Wasserversorgung erkennbar, nicht aber direkt für die Personen die anteilig Dienstleistungen erbringen. Bspw. hat der Fachbereich 2 ca. eine volle Stelle geschätzt, die sich allerdings über diverse Funktionen (Stadtkasse, Steueramt, Mahnwesen) verteilt.

Gleichfalls für den Haushalt relevant ist die in der Gebührenkalkulation aktuell enthaltene

Eigenkapitalverzinsung, die derzeit im Ertrag für den Ergebnishaushalt ca. 320.000EUR bedeutet. Dies müsste dann kompensiert werden. Auch wenn der ZVG selbst Eigenkapitalverzinsung kalkuliert – was er aktuell nicht macht – würde dies nicht dem Haushalt der Stadt Groß-Umstadt zufließen können.

2. Was bedeutet ein ZVG-Beitritt bezüglich der Zusammenarbeit von Trinkwasser und Abwasser?

Es gäbe, wie bei anderen Versorgern wie Energie und Telekommunikation eine weitere externe Schnittstelle. Dies bedeutet etwas mehr Kommunikationsaufwand und entsprechenden Abstimmungsaufwand bei Bauvorhaben, auch für Bauherren. Eine solche Konstellation ist aber nicht unüblich.

Im Detail zu klären wären noch Vor- und Nachteile aus einer möglichen Funktionsübernahme der Abwassergebührenrechnung gleichfalls durch den ZVG.

3. Wird es bei einem ZVG-Beitritt Personal bei der Stadt geben, das nicht mit übergehen kann (Verwaltung/Bauhof)?

Ja. Mit Sicherheit gibt es Personen, die heute nur anteilige Leistung für das Produkt erbringen und daher nicht zum ZVG wechseln.

4. Sind die veranschlagten 2 Jahre für den Bau und die Inbetriebnahme der Umkehrosmose realistisch?

Ja.

5. Welche Erfahrungsberichte über den langjährigen Betrieb von Umkehrosmoseanlagen der Umstädter Größenordnung liegen vor?

Das TZW Karlsruhe ist hier Berater, führendes Institut der Deutschen Wasserwirtschaft und hat bundesweite Erfahrung mit diesen Anlagen in die Ausarbeitung einfließen lassen. Die Expertise liegt vor.

6. Sind die Betriebskosten für die Umkehrosmoseanlage vollständig (Energie, Verbrauchsmaterial, Entsorgung, Wartung)?

Ja, nach aktuellem Kenntnisstand sind diese vollständig und wurden diesbezüglich wegen diverser Rückfragen von den Stadtwerken noch einmal überprüft. Unsicherheiten liegen hierbei im niedrigen einstelligen Cent-Bereich in der Auswirkung auf einen Wasserpreis.